



S a t z u n g

der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht

an bebauten und unbebauten Grundstücken

vom 29. Dez. 1989

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen für die im § 2 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

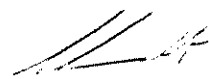
§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Fehl-Ritzhausen:
Flur 10, Flurstücke Nr. 31/1, 36/3, 36/4.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem beige-fügten Lageplan Maßstab 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fehl-Ritzhausen, den 29. Dez. 1989


Ortsbürgermeister

Gegen diese Satzung werden keine
Einsprüche erhoben

29. Dez. 1989

Ortsbürgermeister
Kreuzkreis
im Auftrage:

